

ATS-Newsletter

Aktuelles aus der sozialgerichtlichen Rechtsprechung: Bestätigung der Aufgabe der „Kopf und Seele“-Rechtsprechung und keine Entlastungswirkung durch Betriebsprüfungen

Dezember 2017/I

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, wenn sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung mit der Gesellschaft stehen. Das ist dann der Fall, wenn sie in ihrer Tätigkeit weisungsgebunden sind und eine persönliche Abhängigkeit gegenüber der Gesellschaft besteht. Wesentliches Merkmal für die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit besteht, ist dabei der Umfang der Beteiligung des Gesellschafter-Geschäftsführers am Stammkapital der Gesellschaft. Unproblematisch ist die Qualifizierung als nicht abhängig Beschäftigter, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer Alleingesellschafter ist oder über mehr als 50 % des Stammkapitals verfügt. Unter diesen Umständen wird er aufgrund seiner Gesellschafterrechte als nicht weisungsgebunden angesehen. Selbiges gilt bei Geschäftsführern, deren Beteiligung am Stammkapital zwar unter 50 % liegt, die jedoch über eine umfassende Sperrminorität verfügen. Ist in diesem Fall der Gesellschaftsvertrag so ausgestaltet, dass es dem Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Mehrheit möglich ist, zu verhindern, dass Beschlüsse gegen seinen Willen gefasst werden und er so ihm nicht genehme Weisungen verhindern kann, wird der sozialversicherungsrechtliche Status des Gesellschafter-Geschäftsführers als selbständig qualifiziert. In diesen Fällen ist die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers sozialversicherungsfrei.

In der Vergangenheit bejahte die Rechtsprechung darüber hinaus in begrenzten Ausnahmefällen eine selbständige Tätigkeit, wenn der Beschäftigte einer Familiengesellschaft als dessen „Kopf und Seele“ faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte führte oder wenn lediglich schuldrechtliche Stimmbindungsvereinbarungen existierten. In den letzten Jahren allerdings verschärfte das Bundessozialgericht (BSG) diesbezüglich seine Rechtsprechung und gab mit Urteil vom 29.07.2015 (B12 KR 23/13) seine „Kopf und Seele“-Rechtsprechung schließlich vollständig auf. Dies begründete das BSG damit, dass die Abhängigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Statuszuordnung vom faktischen, nicht rechtlich gebundenen und daher jederzeit änderbaren Verhalten mit der erforderlichen Vorhersehbarkeit sozialversicherungsrechtlicher- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht in Einklang zu bringen sei. In weiteren Entscheidungen vom 11.11.2015 (B 12 KR 13/14 R, B 12 R 2/14 R und B 12 KR 10/14 R) folgte die Absage an schuldrechtliche Stimmbindungsvereinbarungen, womit sich das BSG von der sog. „Schönwetter-Selbständigkeit“ verabschiedete. Dies wurde bereits von den Landessozialgerichten (beispielsweise LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.06.2017, L 5 KR 20/15) aufgegriffen, die bestätigen, dass grundsätzlich nur Stimmrechtsvereinbarungen, die im Gesellschaftsvertrag selbst geregelt oder notariell beurkundet oder ins Handelsregister eingetragen wurden, zukünftig sozialversicherungsrechtliche Bedeutung haben können.

Die Aufgabe seiner früheren „Kopf und Seele“-Rechtsprechung bestätigte das BSG nun in seiner aktuellsten Entscheidung vom 17.03.2017 (B 12 R 44/16 B) noch einmal ausdrücklich und stellte darüber hinaus klar, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer aus einer früheren, unbeanstandet gebliebenen Betriebsprüfung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht keine weitergehenden Rechte herleiten kann, weil diese keinen Vertrauensschutz schafft. Betriebsprüfungen erfolgen unmittelbar im Interesse der Versicherungsträger und haben lediglich den Zweck, die Beitragsentrichtung zu einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu sichern. Eine über diese Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung komme Betriebsprüfungen gerade nicht zu. Damit stellt das BSG klar, dass sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf einer ergangenen Betriebsprüfung nicht „ausruhen“ darf, sondern jederzeit mit einer divergierenden Einstufung rechnen muss.

Folgen für die Praxis: Die Änderung der Rechtsprechung beziehungsweise deren Bestätigung bedeutet für die Sozialversicherungspflicht von Fremd- und Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern eine Verschärfung des Beurteilungsmaßstabs. Künftig kommt es bei der Beurteilung maßgeblich auf die bestehenden rechtlichen Verhältnisse an und nicht mehr allein auf die faktische Lage. Es besteht das Risiko der Beitragsnachforderung durch die Sozialversicherungsträger. Vorgegangene Betriebsprüfungen können hier keinen Vertrauenstatbestand schaffen. Die Ansprüche der Sozialversicherungsträger verjähren erst nach vier Jahren, bei Vorsatz sogar erst nach dreißig Jahren. Eine Rückforderung ist damit bis ins Jahr 2013 möglich, gegebenenfalls sogar länger. Etwas anderes könnte möglicherweise gelten, wenn im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch einen gesonderten Verwaltungsakt die Beitragsfreiheit des Gesellschafter-Geschäftsführers festgestellt wurde. Für die Zukunft sollten bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen entsprechende Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigt werden, um so eine eindeutige Grundlage für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Gesellschafter-Geschäftsführer zu schaffen.

Ansprechpartner

StB Dipl.-Kfm. Dirk Stelzer
T +49 211 6878 4471
E dirk.stelzer@a-t-s.de

RA/FAStR/StB Stefan Liedtke, LL.M.
T +49 211 6878 4474
E stefan.liedtke@a-t-s.de